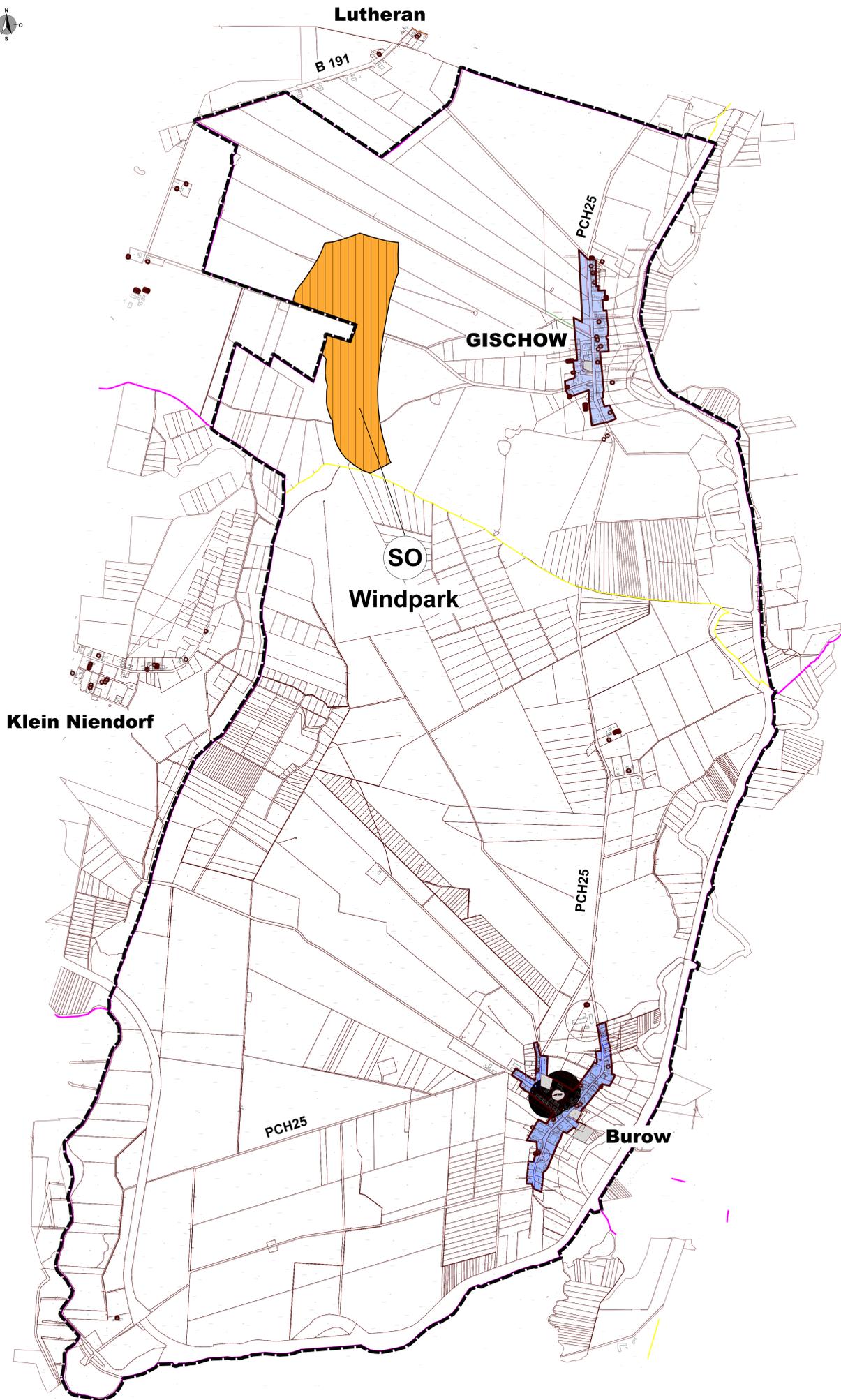


Stadt Lübz - 8. Flächennutzungsplanänderung als Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

Planzeichnung
M 1: 10.000



Planzeichenerklärung

1. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

--- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind



SO Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Windpark Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark"

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planihalts - Planizeichenvordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V), d. F. v. 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, 344, GVOBl. M-V 2016), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 28. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) i. d. F. vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) i. d. F. vom 06.01.1996, (GVOBl. M-V S. 363, 392), letzte berücksichtigte Änderung: § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 363, 392)

Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Der Teilflächennutzungsplan "Windenergie" steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen.

Hinweis:
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. a.) können im Bauamt der Stadt Lübz (Am Markt 22 in 19386 Lübz) eingesehen werden.

Verfasser:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eulshausen
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadtplanung@kompakt.de

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Gischow vom 31.07.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz "Turmblick" am xx.xx.xxxx.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 17.09.2018 bis zum 19.10.2018 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am xx.xx.xxxx unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat am xx.xx.xxxx den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" mit Begründung haben in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx während der folgenden Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen:
Montag, Donnerstag, Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag: 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Donnerstag: 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt "Turmblick" am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden zur Beteiligung zusätzlich unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=19228> ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Die Stadtvertretung hat den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" am xx.xx.xxxx beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Lübz, 05.10.2020 Siegel (Astrid Becker)
- Die Bürgermeisterin -

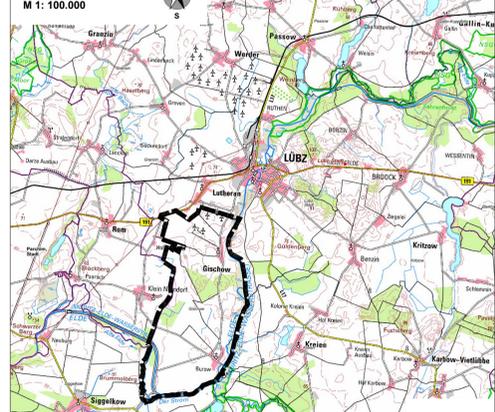
9. hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" mit Bescheid vom Az.:
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.
hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz "Turmblick" ortsüblich bekannt gemacht worden und zusätzlich im Internet unter ab dem In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird mithin am wirksam.

Lübz, Siegel (Astrid Becker)
- Die Bürgermeisterin -

Übersichtsplan



8. Flächennutzungsplanänderung als sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" nach § 5 Abs. 2b BauGB der Stadt Lübz

für die südwestlich von Lübz gelegenen Gemarkungen Gischow und Burow mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind

Verfahren: Vorlage Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr am 07.06.2022
Stand: 23. Mai 2022

